

Statuten



**OFFIZIERSGESELLSCHAFT
TOGGENBURG**

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	1
Zweck	2

II. Organe

Organe	3
1. Generalversammlung	4
Ausserordentliche Generalversammlung	5
Ankündigung	6
Anträge	7
Beschlussfassung	8
2. Vorstand: Zusammensetzung	9
Aufgaben	10
Einberufung, Beschlussfassung	11
Vertretung nach aussen	12
3. Kontrollstelle	13
Aufgaben	14

III. Mitgliedschaft

Voraussetzungen	15
Umfang	16
Eintritt, Austritt	17
Ehrenmitgliedschaft	18
Ausschliessung	19

IV. Finanzielles

Finanzierung	20
Jahresbeitrag	21
Vereinsjahr	22

V. Revision und Auflösung

Revision	23
Auflösung	24
Schlussbestimmungen	25

STATUTEN

OFFIZIERSGESELLSCHAFT TOGGENBURG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Offiziersgesellschaft Toggenburg“ besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Gesellschaftspräsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Die Offiziersgesellschaft Toggenburg, in der Folge OGT genannt, bezweckt:

- a) Förderung des schweizerischen Wehrwesens im Allgemeinen;
- b) die ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere;
- c) die Pflege der Kameradschaft unter den toggenburgischen Offizieren.

II. ORGANE

Art. 3

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kontrollstelle.

Art. 4

1. Generalversammlung:

Die Generalversammlung findet innerhalb der ersten fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. In ihrer ausschliesslichen Kompetenz liegen folgende Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- f) Ehrungen;
- g) Revision der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Abberufung des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten werden.

	Art. 5	
Ausserordentliche Generalversammlung	Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern es der Vorstand für nötig erachtet oder es 1/5 der Mitglieder verlangt.	
	Art. 6	
Ankündigung	Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Traktanden anzukündigen.	
	Art. 7	
Anträge	Anträge auf Traktandierung bestimmter Verhandlungsgegenstände sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Vorbehalten bleibt Art. 23.	
	Art. 8	
Beschlussfassung	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Tagespräsident den Stichentscheid.	
	Art. 9	
2. Vorstand: Zusammensetzung	Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahl des Präsidenten erfolgt zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.	
	Art. 10	
Aufgaben	Die Hauptaufgaben des Vorstandes bestehen in der Ausarbeitung von Richtlinien für die Vereinstätigkeit sowie die Verwirklichung der von der Generalversammlung genehmigten Richtlinien. Der Vorstand bestimmt die Delegationen.	
	Art. 11	
Einberufung, Beschlussfassung	Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.	
	Art. 12	
Vertretungen nach aussen	Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.	

Art. 13

3. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Nach Ablauf einer Amtsdauer kann höchstens ein Revisor den Rücktritt erklären.

Art. 14

Aufgaben

Spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung ist die abgeschlossene Jahresrechnung des verflossenen Vereinsjahres der Kontrollstelle zur Prüfung zu übergeben. Diese erstattet schriftlichen Bericht und Antrag über Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 15

Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft steht allen Offizieren, Offizieren des Hilfsdienstes, Fachoffizieren sowie den Angehörigen des Rotkreuzdienstes im Offiziersrang offen.

Art. 16

Umfang

Die Mitgliedschaft der OGT schliesst die Mitgliedschaft bei der Offiziersgesellschaft des Kantons St. Gallen und bei der Schweizerischen Offiziersgesellschaft mit ein.

Art. 17

Eintritt, Austritt

Eintritte können grundsätzlich jederzeit erfolgen. Austritte sind unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres bekanntzugeben.

Übertritte in andere Offiziersgesellschaften infolge Wohnsitzwechsel können nach vorangehender zweimonatiger Ankündigung zuhanden des Vorstandes jederzeit erfolgen.

Art. 18

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die besondere Verdienste zu Gunsten der OGT geleistet haben oder besondere Verdienste zu Gunsten unserer Armee geleistet haben, können durch die Generalversammlung gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 19

Ausschliessung

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dessen Bestrebung zuwiderhandelt oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Der Entscheid muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, unter Angabe der Ausschlussgründe. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu, unter Einhaltung der in Art. 7 umschriebenen Frist.

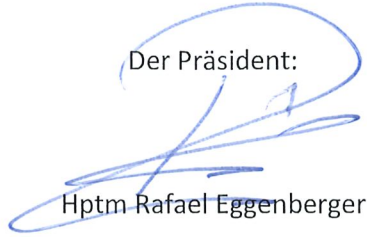
IV. FINANZIELLES

	Art. 20
Finanzierung	Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch: a) Mitgliederbeiträge b) freiwillige Beiträge und Schenkungen
	Art. 21
Jahresbeitrag	Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Er kann auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Generalversammlung den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden.
	Art. 22
Vereinsjahr	Das Vereinsjahr der OGT beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
	V. <u>REVISION UND AUFLÖSUNG</u>
	Art. 23
Revision	Anträge auf Statutenrevision können jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie sind nach Behandlung durch den Vorstand der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu unterbreiten. Sie gelten als angenommen, wenn sie 2/3 der Stimmen auf sich vereinigen.
	Art. 24
Auflösung	Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Bei der Auflösung des Vereins verfällt ein allfällig vorhandenes Vermögen der St. Gallischen Winkelriedstiftung.
	Art. 25
Schlussbestimmungen	Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 28. März 2025 genehmigt worden und ersetzen diejenigen Statuten vom 8. April 2016.

Mosnang, 28. März 2025

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident:



Hptm Rafael Eggenberger

Die Aktuarin:



Oblt Andrina Nef